

Landratsbüro Nidwalden
Dorfplatz 2
6370 Stans

Motion betreffend Überprüfung der Gesetzgebung für die Landratswahlen

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir ersuchen Sie, die nachstehende Motion auf Überprüfung des

- Gerichtsgesetzes betreff Stellung der Verhörer
- Gesetz über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)
- Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates

an den Regierungsrat zu überweisen mit dem Auftrag, entsprechende Gesetzesvorlagen auszuarbeiten.

Begründung:

Bei den Landratswahlen 2002 ereignete sich in der Gemeinde Ennetbürgen ein sehr fragwürdiges Vorkommnis, welches die Wahlen verfälschte und nicht dem Wählerwillen entsprach.

Alois Bissig, Verhörer, wurde von der CVP als Landratskandidat nominiert, obwohl der Regierungsrat die Wahlermächtigung nicht erteilte und die Verunsicherung entstand, ob ein Verhörer als Landrat überhaupt wählbar sei.

Wahlermächtigung:

Der Regierungsrat hat das Gesuch von Alois Bissig, Verhörer, auf Wahlermächtigung für den Landrat abgelehnt. Trotzdem hat Alois Bissig kandidiert und beim Verwaltungsgericht Beschwerde gegen den Regierungsratsentscheid eingereicht. Diese Tatsache wurde erst bekannt, als die Beschwerdefrist beim Gemeinderat gegen eine Nomination abgelaufen war. Bis zum Wahlsonntag am 3. März 2002 war die Beschwerde vom Verwaltungsgericht noch nicht behandelt.

Im Proporz-Wahlverfahren beeinflusst jede Person auf einer Wahlliste die Anzahl Listenstimmen der betreffenden Partei und damit die Anzahl Sitze, respektive Zahl der Stimmen für ein eventuelles Restmandat. Dadurch beeinflussen Gewählte wie auch Nichtgewählte Kandidatinnen und Kandidaten das Ergebnis der Wahlen. Um eine klare Ausgangslage für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und gerechte Voraussetzungen für alle an den Wahlen beteiligte Parteien zu schaffen, sollte deshalb auf die Eingabefrist der Kandidatinnen und Kandidaten die Wahlermächtigung des Arbeitgebers definitiv vorliegen. Eine entsprechende Regelung fehlt heute im Gesetz.

Gewaltentrennung: Vereinbarkeit von Landrat und Verhörerichter:

Grosse Diskussionen warf auch die Frage auf, ob ein Verhörerichter gleichzeitig Mitglied der Legislative, also des Landrates sein kann. Unsere Abklärungen vor den Wahlen ergaben, dass dies nach den Bestimmungen des Gerichts- und des Behördengesetzes möglich ist. Damit bestand kein Anlass für eine Beschwerde, obwohl die Ausgangslage sehr problematisch beurteilt wurde.

Verhörerichter Alois Bissig wurde am 3. März 2002 mit einem guten Resultat in den Landrat gewählt. Das Landratsbüro hat im Zusammenhang mit der Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Landrates die Problematik nochmals aufgegriffen und den Rechtsdienst ersucht, ein Gutachten betreffend die Vereinbarkeit des Verhörerichters als Mitglied des Landrates zu erstellen. Dieses Gutachten vom 28. März 2002 kommt zum Schluss, dass der Verhörerichter, gemäss Art. 67a der Kantonsverfassung, ein Strafgericht ist und somit nicht gleichzeitig Mitglied des Landrates sein kann. Gleichzeitig wird ein Widerspruch zum Gerichtsgesetz festgestellt, wonach der Verhörerichter Mitglied des Landrates sein kann.

Daraufhin gab Alois Bissig die Verzichtserklärung als Landrat ab und zog die Beschwerde betreffend Wahlermächtigung des Regierungsrates beim Verwaltungsgericht zurück. An der konstituierenden Sitzung des Landrates wird nun das 1. Ersatzmitglied der CVP Ennetbürgen vereidigt. Dies entspricht jedoch nicht dem Wählerwillen.

Zudem wurde mit einem Kandidaten, welcher in zweifacher Hinsicht nicht wählbar ist, das Wahlergebnis in Ennetbürgen verfälscht

Mit freundlichen Grüßen

Mitunterzeichnende

Alois Gasser

Yvonne von Deschwanden

Marlis

Stillhart

Ruedi Schoch

Armin

Murer

Heinz Risi

Marc

Blöchlinger

Beat Landis

Bruno

Duss

Ruth Schmid

Franz

Würsch

Norbert Stebler